

Bevor Sie die Suche nach einer neuen Wohnung beginnen, lesen Sie sich dieses Faltblatt bitte aufmerksam durch.

Es informiert Sie darüber, was Sie bei der Anmietung einer neuen Wohnung alles berücksichtigen sollten, damit Sie nicht Gefahr laufen, nicht alle Kosten, die mit dem Umzug und der Wohnung zusammenhängen, anerkannt zu bekommen.

Es gibt Ihnen außerdem Hinweise, wo Sie die Suche nach einer Wohnung starten können, welche Wohnungsgrößen für wen angemessen sind und welche Kosten nach dem SGB II übernommen werden können.

KoBa - Kommunale Beschäftigungsagentur
des Landkreises Wernigerode

Kurtsstraße 13
38855 Wernigerode

Außerdem erreichen Sie uns

telefonisch: (03943) 58-3000
per Fax: (03943) 58-3040
per E-Mail: koba@koba-wr.de

Unsere Öffnungszeiten sind:

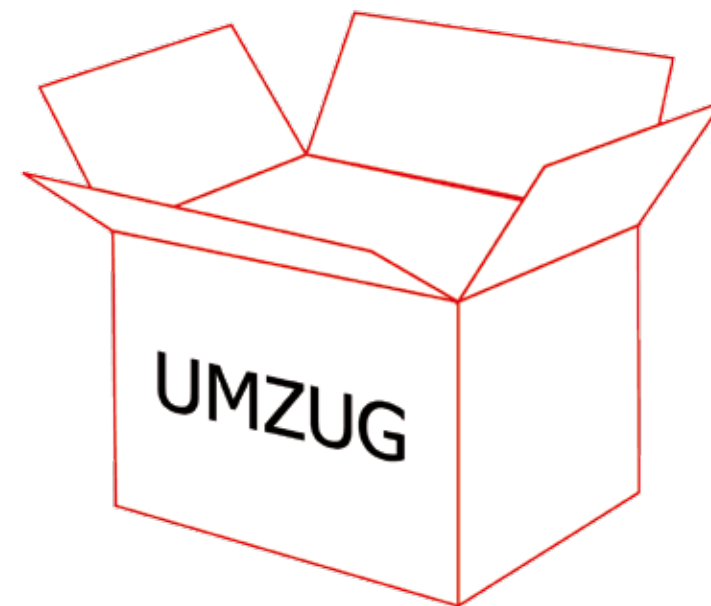
Montags	8:30 bis 12.00 Uhr
Dienstags	8:30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	8:30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitags	8:30 bis 12.00 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:

www.koba-wr.de

Ich will umziehen

Informationen zur Wohnungssuche



Chancen schaffen!

Wo kann ich eine Wohnung finden?

Wenn Sie eine Wohnung suchen, stehen Ihnen neben der Tages- und Wochenpresse (z. B. Volksstimme, General-Anzeiger usw.) auch die Informationstafeln in den Supermärkten oder Wohnungsbörsen im Internet zur Verfügung.

Um Ihnen die Suche zu erleichtern, haben wir Ihnen einige Vermieter auf dem beiliegenden Informationsblatt zusammengestellt.

Was muss ich dabei beachten?

Kosten für die Wohnung (Miete, Betriebs- und Heizkosten) werden nur übernommen, wenn die Unterkunft und die Kosten angemessen sind.

Die Angemessenheit der Unterkunft richtet sich nach der Anzahl der Personen und der Ausstattung der Wohnung.

Als Wohnungsgröße gelten die rechts angegebenen Quadratmeterzahlen als angemessen.

Wenn Sie erstmalig SGB II-Leistungen beziehen, werden Ihre Unterkunfts- und Heizkosten in tatsächlicher Höhe übernommen.

Sollten diese jedoch unangemessen sein, werden Sie darüber schriftlich informiert und zur Senkung auf ein angemessenes Maß aufgefordert. Die Übernahme von unangemessenen Kosten erfolgt längstens für 6 Monate.

Wenn Sie bereits SGB II-Leistungen erhalten und umziehen möchten, müssen Sie die Notwendigkeit (z.B. Zusammenziehen mit dem Partner, Wohnung am neuen Arbeitsort usw.) des Umzuges nachweisen.

Werden Kosten, die mit dem Umzug entstehen, übernommen?

Kosten, die durch einen Umzug anfallen, werden nur übernommen, wenn sie vorher beantragt und zugesichert wurden.

Eine Zusicherung kann erfolgen, wenn der Umzug erforderlich und die Kosten angemessen sind.

Angemessenheit der Wohnung

1 Personenhaushalt	bis zu 50 qm
2 Personenhaushalt	bis zu 60 qm
3 Personenhaushalt	bis zu 75 qm
4 Personenhaushalt	bis zu 85 qm
5 Personenhaushalt	bis zu 95 qm
Jede weitere Person	+ 10 qm

In jedem Fall sollten Sie **vor** Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zustimmung des Fallmanagers einholen.

Eine Zustimmung wird erteilt, wenn der Umzug notwendig und die neue Wohnung angemessen ist. Stellt sich heraus, dass der Umzug nicht erforderlich ist, aber die neue Unterkunft kostengünstiger als die alte Unterkunft ist, kann ebenfalls eine Zustimmung erteilt werden.

Kann dem Umzug nicht zugestimmt werden, werden weiterhin nur die Kosten der bisherigen Wohnung berücksichtigt.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, vereinbaren Sie bitte einen **Termin** mit Ihrem Fallmanager!

telefonisch: **(03943) 58-3000**
per E-Mail: **koba@koba-wr.de**